

Versicherungsbedingungen

Wir, die Vertragsgesellschaften des Versorgungswerks der Presse,

Allianz Lebensversicherungs-AG (federführend),
AXA Lebensversicherung AG, HDI Lebensversicherung AG und R+V Lebensversicherung AG,

wollen Sie im Folgenden über die Regelungen informieren, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns gelten. Der Geschäfts- und Zahlungsverkehr erfolgt durch die Allianz Lebensversicherungs-AG als federführende Vertragsgesellschaft. Erklärungen und Verfügungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG abzugeben.

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge zur Sofort-Rente - Hinterbliebenenrente (BasisRente) E419 (PRE)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	1
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	2
4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vom Grundbaustein	2
5. Auswirkung bei Tod oder Scheidung.....	2

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge zur SofortRente - Hinterbliebenenrente (BasisRente) E419 (PRE)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir?
- 1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

Wenn Sie während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente sterben und zum Todeszeitpunkt mit der mitversicherten Person in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente in gleichbleibender Höhe, solange die mitversicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. Bankarbeitstag eines Monats, erstmals zu Beginn des Monats, der auf Ihren Tod folgt.

Über die Hinterbliebenenrente hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlung aus diesem Baustein.

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente

Bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- für die erlebensfallorientierten Leistungen unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können

wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde, die wir bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente an den Überschüssen?

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Hinterbliebenenrente wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der laufende Überschussanteil besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Die Höhe des Zinsüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

(2) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen den Zinsüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres zu.

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von:

- Ihrem Alter,
- dem Alter der mitversicherten Person und
- der Höhe der Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(3) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins vor und nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

(2) Verwaltungskosten

Auch bei Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente fallen Verwaltungskosten an. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente. Die Verwaltungskosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Wir belasten Ihren Baustein Hinterbliebenenrente mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten Beitrags für den Baustein Hinterbliebenenrente. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir dem Beitrag sofort.

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vom Grundbaustein

Der Baustein Hinterbliebenenrente bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch Ihren Tod endet.

5. Auswirkung bei Tod oder Scheidung

Der Baustein Hinterbliebenenrente erlischt, wenn

- die mitversicherte Person vor Ihnen stirbt oder
- Sie von der mitversicherten Person geschieden werden bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und nicht in eine Ehe umgewandelt wird.

Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

Wenn die mitversicherte Person stirbt oder Sie geschieden werden bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und nicht in eine Ehe umgewandelt wird, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.